

A n t r a g

der Parlamentarischen Gruppe der FDP

Notlage im ambulanten Bereitschaftsdienst abwenden - keine Sozialversicherungspflicht im Bereitschaftsdienst

I. Der Landtag stellt fest:

1. Eine flächendeckende und gute medizinische Versorgung - auch außerhalb der regulären Sprechstundenzeiten - ist für die Gesundheit von Patientinnen und Patienten von enormer Wichtigkeit.
2. Die Ärztinnen und Ärzte, die als "Poolärzte" auf freiwilliger Basis Dienste im Ärztlichen Bereitschaftsdienst übernehmen, sind essenziell, um eine flächendeckende Versorgung im Bereitschaftsdienst in einem Flächenland wie Thüringen wie gewohnt aufrechtzuerhalten.
3. Das Urteil des Bundessozialgerichts vom 24. Oktober 2023 wird sich negativ auf die Versorgungslage in Thüringen auswirken und die Personalkapazitäten weiter verknappen.

II. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, eine Bundesratsinitiative zu initiieren, um zumindest eine Beitragsfreiheit der Einnahmen der Ärztinnen und Ärzte aus dem kassenärztlichen Notdienst in der Sozialversicherungspflicht angelehnt an den existierenden Regelungen für Notärzte (§ 23c Abs. 2 SGB IV) sowie ärztlichen Tätigkeiten in Impfzentren (§130 SGB IV) und Testzentren (§ 131 SGB IV) zu erwirken.

Begründung:

Am 24. Oktober 2023 hat das Bundessozialgericht in Kassel entschieden, dass "Poolärzte" nicht automatisch selbstständig sind und damit der Sozialversicherungspflicht unterliegen. In Thüringen betrifft dies mehr als 70 Ärztinnen und Ärzte, die als "Poolärzte" auf freiwilliger Basis Dienste im Ärztlichen Bereitschaftsdienst übernehmen. Die Auswirkungen des Urteils auf die Versorgung in ganz Deutschland sind enorm. In einigen Ländern, wie Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein, wurden von den zuständigen Kassenärztlichen Vereinigungen die Verträge mit den "Poolärzten" aufgelöst. In Rheinland-Pfalz plant die Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz aufgrund des sich abzeichnenden Personal mangels nun sogar das Schließen von Bereitschaftspraxen.

Bislang hat die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen keine ähnlich drastischen Schritte unternommen. Dennoch sind auch in Thüringen in naher Zukunft negative Auswirkungen auf die Versorgungslage als Fol-

ge aus dem Urteil zu erwarten. Um diese zu verhindern und eine flächendeckende und gute medizinische Versorgung auch außerhalb der regulären Sprechstundenzeiten in Thüringen möglich zu machen, muss schnellstmöglich auf notwendige Anpassungen im Bundesrecht hingewirkt werden. Im SGB IV sind bereits gesetzliche Ausnahmen von der Sozialversicherungspflicht für Notärzte (§ 23c Abs. 2 SGB IV) sowie die Einnahmen aus ärztlichen Tätigkeiten in Impfzentren (§ 130 SGB IV) und Testzentren (§ 131 SGB IV) geregelt. Eine ähnliche Regelung braucht es nun auch für die "Poolärzte". Im Rahmen einer Bundesratsinitiative soll die Landesregierung auf eine solche Änderung hinwirken.

Für die Parlamentarische Gruppe:

Montag